

# Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 15 W 32/22  
324 O 131/22  
LG Hamburg



## Beschluss

In der Sache

- 1) **Goliathwatch e.V.**, [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Antragsteller und Beschwerdeführer -
- 2) [REDACTED]  
- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Hausfeld Rechtsanwälte LLP**, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin, Gz.: B8000.0005

gegen

- 1) **Meta Platforms Ireland Ltd.**, vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -
- 2) **Facebook Germany GmbH**, vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB**, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt, Gz.: DR-000499

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 15. Zivilsenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht Blömer, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Hewicker und die Richterin am Oberlandesgericht Ellerbrock am 29.06.2022:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Antragsteller wird, unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen, der Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 30.05.2022, Az. 324 O 131/22, teilweise abgeändert und zur Klarstellung insgesamt wie folgt neu gefasst:

Im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung – wird es der Antragsgegnerin zu 1) unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den jeweiligen Direktoren bzw. Geschäftsführern, (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

verboten,

die unter der URL <https://www.facebook.com/goliathwatch> verfügbare Seite der Antragsteller mit der Bezeichnung „Goliathwatch“ erneut zu sperren, wenn dies erfolgt, wie geschehen bei dem der Sperrung am 12. Februar 2022 zugrundeliegenden und in Anlage K16 ersichtlichen Sachverhalt, d. h. ohne Benennung konkreter Gründe und/oder ohne vorherige Gelegenheit für die Antragsteller, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Im Übrigen – also gegenüber der Antragsgegnerin zu 2) – wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

2. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller tragen die Antragsteller und die Antragsgegnerin zu 1) je zur Hälfte.

Die außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin zu 2) tragen die Antragsteller. Die außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin zu 1) trägt diese selbst.

3. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf bis 25.000,00 Euro festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Die Antragsteller begehren den Erlass einer einstweiligen Verfügung nach vorangegangener Sperrung ihrer Facebook-Seite.

Der Antragsteller zu 1) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich als „gegenüber Großkonzernen kritische Nichtregierungsorganisation“ bezeichnet. Er kommuniziert über verschiedene Onlinemedien und insbesondere über seine Facebook-Seite „Goliathwatch“, auf der er regelmäßig kritische Beiträge zu aktuellen Themen aus Wirtschaft und Politik einstellt. Der Antragsteller zu 2) ist Vorstands- und Gründungsmitglied des Antragstellers zu 1) und verantwortet maßgeblich dessen Internetauftritt. Seit 2018 betreut und verwaltet er die streitgegenständliche Facebook-Seite des Antragstellers zu 1). Auf seine eidesstattliche Versicherung vom 08.03.2022, Anlage K 19, wird Bezug genommen.

Die in Irland ansässige Antragsgegnerin zu 1) betreibt den deutschen Facebook-Dienst und ist

Vertragspartnerin für Facebook-Nutzer in Deutschland (vgl. Meta-Nutzungsbedingungen, Anlage AG 1). Die Antragsgegnerin zu 2) mit Sitz in Hamburg gehört ebenfalls dem Meta-Konzern an und ist zuständig für die Anzeigenakquise und die Bereitstellung von Marketingfunktionen auf Facebook. Sie unterstützt die Antragsgegnerin zu 1) im Bereich Werbung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Um eine Facebook-Seite zu unterhalten, bedarf es zunächst einer Anmeldung, mit der der Nutzer ein persönliches Facebook-Konto und ein Nutzerprofil anlegt, in dem er Angaben zu seiner Person und weiteren persönlichen Umständen macht. Auf dieser Grundlage stellt Facebook dem Nutzer persönliche Facebook-Seiten zur Verfügung. Der Kontoinhaber fungiert dann als Administrator der von ihm erstellten Facebook-Seiten, mit denen z.B. Künstler, Unternehmen und gemeinnützige Organisationen mit ihren Fans oder Kunden in Verbindung treten können (vgl. Anlagen K 09 und AG 2). Vorliegend ist der Antragsteller zu 2) einer von vier Administratoren der streitgegenständlichen Facebook-Seite „Goliathwatch“, die auf dem persönlichen Facebook-Konto des Antragstellers zu 2) beruht.

Seit dem 12.02.2022 war diese Seite nicht mehr erreichbar bzw. enthielt die Information „Diese Seite ist nicht verfügbar“ (vgl. Screenshots auf Bl. 112 d.A.). Begründet wurde die Deaktivierung seitens Facebook mit „Something you posted goes against our Terms of Service“ (Anlage AG 3) bzw. „We don't allow page information that is fraudulent, misleading or in violation of the law“ (E-Mail an den Antragsteller zu 2) vom 12.02.2022, Anlage K 16). Weitere Informationen wurden den Antragstellern weder im Vorfeld der Sperrung noch im Nachhinein zur Verfügung gestellt. Wegen der Einzelheiten des Sachverhaltes um die Sperrung wird auf die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers zu 2), Anlage K 19, Bezug genommen.

Nachdem Kontaktversuche zur Antragsgegnerin zu 1) erfolglos blieben, haben die Antragsteller am 11.03.2022 beim Landgericht Hamburg den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit folgendem Inhalt beantragt:

1. die Antragsgegnerinnen werden verurteilt, die vormals unter der URL <https://www.facebook.com/goliathwatch/> verfügbare – am 12. Februar 2022 gesperrte – Seite der Antragsteller mit der Bezeichnung „Goliathwatch“ zu entsperren und damit den Antragstellern die Nutzung der Funktionen von [www.facebook.com](http://www.facebook.com) wieder einzuräumen.
2. Die Antragsgegnerinnen werden verurteilt, es zu unterlassen, die in Ziffer 1 genannte Seite der Antragsteller erneut zu sperren, wenn dies erfolgt, wie geschehen bei dem der Sperrung am 12. Februar 2022 zugrunde liegenden und in Anlage K 16 ersichtlichen Sachverhalt, d. h. ohne Benennung konkreter Gründe und/oder ohne vorherige Gelegenheit für die Antragsteller, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Am selben Tag, dem 11.03.2022, hat die Antragsgegnerin zu 1) die Inhalte der streitgegenständlichen Seite wieder aktiviert, allerdings unter der abweichenden URL <https://www.facebook.com/goliathwatch-356497758125835> (Anlage AG 4). Nachdem die Antragsteller diese „Wiederfreischaltung“ in ihrer Replik vom 25.04.2022 als unzureichend monierten, insbesondere da die Ersatzseite von den meisten Nutzern nicht gefunden werde, wurde die Seite am 28.04.2022 auf der ursprünglichen URL – ohne die 15-stellige Ziffernfolge am Ende – wieder veröffentlicht. Daraufhin haben beide Seiten den Antrag zu 1. übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Antragsteller sind der Ansicht, ihre geltend gemachten Ansprüche seien aus Kartellrecht und allgemeinem Vertrags- sowie Deliktsrecht begründet. Sie verweisen auf die marktbeherrschende Stellung der Antragsgegnerinnen und deren Grundrechtsbindung. In der begründungslosen und unangekündigten Abschaltung ihrer Facebook-Seite – vermutlich als Reaktion gegen eine rechtmäßige, gegen Facebook gerichtete Demonstration des Antragstellers zu 1) – liege ein Markt-machtmissbrauch i. S. d. § 19 Abs. 1 GWB. Hieraus folge auch die Passivlegitimation der Antragsgegnerin zu 2), die als Mittäterin und in wirtschaftlicher Einheit mit der Antragsgegnerin zu 1) kartellrechtlich verantwortlich sei. Überdies hätten die Antragsgegnerinnen ihre Pflichten aus den Nutzungsverträgen mit den Antragstellern verletzt. Eine vertragliche oder gesetzliche Grundlage zur Sperrung der Facebook-Seite „Goliathwatch“ habe nicht bestanden. Auch hierfür hafte die Antragsgegnerin zu 2) jedenfalls aus dem gesetzten Rechtsschein der Unternehmensidentität. Beide Antragsgegnerinnen betrieben gemeinsam die Plattform Facebook. Schließlich stünde den Antragstellern auch ein gesetzlicher Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch zu aus §§ 1004, 823 Abs. 1, 2, 830 BGB i.V.m. Art. 5 Abs. 1, 9 Abs. 1 GG. Die Sperre verletze die Persönlichkeitsrechte der Antragsteller in Verbindung mit deren Meinungsfreiheit. Eine Wiederholungsgefahr ergebe sich aus der am 12.02.2022 erfolgten Seitensperrung, an deren Berechtigung die Antragsgegnerinnen festhielten, und die Sache sei eilbedürftig.

Die Antragsgegnerinnen halten die Verfügungsanträge für unzulässig und unbegründet.

Sie begründen die vorübergehende Deaktivierung der Seite „www.facebook.com/goliathwatch“ damit, dass „offenbar Anhaltspunkte für eine Verletzung von Urheberrechten“ bestanden hätten. Nach erneuter Überprüfung habe sich dieser Verdacht nicht bestätigt, so dass eine erneute Deaktivierung der Seite weder beabsichtigt, noch zu befürchten sei.

Die Antragsgegnerinnen rügen, dass die Antragsteller es dem Gericht nicht mitgeteilt haben, dass die Seite am 11.03.2022 wieder freigeschaltet worden sei. Daher sei der Verfügungsantrag schon wegen Rechtsmissbräuchlichkeit zurückzuweisen. Der Antrag zu 2. sei als bloß gesetzesholender Antrag auch wegen mangelnder Bestimmtheit unzulässig. Es sei nicht erkennbar, was den Antragsgegnerinnen genau verboten sein solle.

Den Antragsgegnerinnen würde zudem auch eindeutig zulässiges Verhalten verboten. Der BGH habe anerkannt, dass bei wiederholten Äußerungen und in sonstigen „eng begrenzten [...] Ausnahmefällen“, etwa bei strafrechtlich relevanten Inhalten, eine Sperrung von Inhalten auch ohne vorherige Anhörung zulässig sei. Dies berücksichtige der Antrag nicht. Da die Antragsteller im Ergebnis eine Leistungsverfügung beehrten, nämlich auf Erteilung von Auskunft im Falle künftiger Sperrungen, stehe zudem das Verbot einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache entgegen.

Die Anträge seien auch inhaltlich unbegründet. Der Antragsteller zu 2) sei nicht aktivlegitimiert, weil die streitgegenständliche Maßnahme sich gegen die Seite des Antragstellers zu 1) richtete, nicht gegen das Facebook-Konto des Antragstellers zu 2). Die Antragsgegnerin zu 2) sei nicht passivlegitimiert. Der Facebook-Dienst in Deutschland werde von ihr weder kontrolliert noch auf sonstige Weise beeinflusst. Sie sei insbesondere nicht Vertragspartnerin der deutschen Nutzer.

Dies sei allein die Antragsgegnerin zu 1), die im Europäischen Raum die Facebook-Dienste hoste, betreibe und kontrolliere und auch die Nutzerkonten verwalte.

Der Unterlassungsantrag zu Ziffer 2. sei schon mangels Wiederholungs- oder Erstbegehungsfahr unbegründet. Der Begriff der „Sperrung“ umfasse begrifflich sowohl Nutzungsbeschränkungen, etwa in Form eines Read-Only-Zugriffs, als auch die vollständige Aufhebung der Nutzbarkeit des Accounts im Sinne einer Deaktivierung. Sperrungen im Sinne zeitlich begrenzter Nutzungsbeschränkungen seien laut BGH z.T. auch ohne vorherige Anhörung erlaubt. Auf dauerhafte Deaktivierungen im Sinne einer außerordentlichen Kündigung sei die jüngste BGH-Rechtsprechung schon gar nicht anwendbar.

Die Antragsteller hätten schließlich einen Verfügungsgrund nicht glaubhaft gemacht.

Das Landgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, soweit er nach übereinstimmender Teilerledigungserklärung noch anhängig war, zurückgewiesen. Auf die Begründung des Beschlusses vom 30.05.2022 wird Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss, der ihnen am 30.05.2022 zugestellt wurde, wenden sich die Antragsteller mit ihrer am 13.06.2022 eingelegten sofortigen Beschwerde. Sie wiederholen und vertiefen ihren erstinstanzlichen Vortrag und tragen vor, sie seien entgegen der landgerichtlichen Auffassung Betroffene i.S.d. § 33 GWB und als solche aktivlegitimiert. Die Antragsgegnerin zu 2) sei auch passivlegitimiert. Ihre Tätigkeiten seien untrennbar mit dem Betrieb des sozialen Netzwerks Facebook verbunden. Sie trage maßgeblich zur Vermarktung und Wirtschaftlichkeit des Netzwerks bei. Sie verfüge in Deutschland über eine mit umfangreichen Mitteln ausgestattete Rechtsabteilung, die für alle den deutschen Raum betreffenden Rechtsfragen und -streitigkeiten zuständig sei. Zudem wirke sie bei der Verwaltung von Nutzerkonten und Fragen der (Ent-)Sperrung von Inhalten und Seiten aktiv mit.

Zur Aktivlegitimation des Antragstellers zu 2) weist dieser erneut darauf hin, dass das Betreiben von Facebook-Seiten nur vermittelt über den privaten Account möglich sei, so dass die gesperrte Seite Bestandteil seiner Vertragsbeziehung mit der Antragsgegnerin zu 1) sei.

Die Antragsteller rügen, dass das Landgericht die Auswirkung der Grundrechte der Antragsteller auf das vorliegende Verfahren grundlegend verkannt habe.

#### Die Antragsteller beantragen:

1. Der Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 30. Mai 2022 — Az. 324 O 131/22 — wird aufgehoben, soweit der Antrag der Antragsteller zurückgewiesen und ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden.
2. Die Antragsgegnerinnen werden verpflichtet, es zu unterlassen, die unter der URL <https://www.facebook.com/goliathwatch> verfügbare Seite der Antragsteller mit der Bezeichnung „Goliathwatch“ erneut zu sperren, wenn dies erfolgt, wie geschehen bei dem der Sperrung am 12. Februar 2022 zugrundeliegenden und in Anlage K 16 ersichtlichen Sachverhalt, d. h. ohne Benennung konkreter Gründe und/oder ohne vorherige Gelegenheit für die Antragsteller, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

3. Den Antragsgegnerinnen wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 2 ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den jeweiligen Direktoren bzw. Geschäftsführern, festgesetzt werden kann.

Die Antragsgegnerinnen beantragen,

die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Sie verteidigen den angefochtenen Beschluss unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags.

Wegen der Einzelheiten des beiderseitigen Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Das Landgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 15.06.2022 nicht abgeholfen.

II.

Die sofortige Beschwerde der Antragsteller ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden, und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die – für die Entscheidung über die mit Kartellrecht begründeten Anträge nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Hamburg (wohl) nicht zuständige – Zivilkammer 24 hat den noch anhängigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu Unrecht vollständig zurückgewiesen.

Beide Antragsteller haben einen Anspruch auf Erlass der zu Ziffer 2. ihres Antrags vom 11.03.2022 begehrten einstweiligen Verfügung, allerdings nur gegenüber der Antragsgegnerin zu 1). Gegenüber der Antragsgegnerin zu 2) ist ein Anspruch hingegen nicht glaubhaft gemacht. Im Hinblick auf den übereinstimmend für erledigt erklärten ursprünglichen Antrag zu 1. gilt Entsprechendes. Dieser Antrag war bis zum erledigenden Ereignis Ende April 2022 gegenüber der Antragsgegnerin zu 1) zulässig und begründet, gegenüber der Antragsgegnerin zu 2) indessen unbegründet.

1.

Der im Verfügungsantrag vom 11.03.2022 sowie in der sofortigen Beschwerde unter Ziffer 2. gestellte Antrag, nach dem es die Antragsgegnerinnen zu unterlassen haben,

die unter der URL <https://www.facebook.com/goliathwatch> verfügbare Seite der Antragsteller mit der Bezeichnung „Goliathwatch“ erneut zu sperren, wenn dies erfolgt, wie geschehen bei dem der Sperrung am 12. Februar 2022 zugrundeliegenden und in Anlage K 16 ersichtlichen Sachverhalt, d. h. ohne Benennung konkreter Gründe und/oder ohne vorherige Gelegenheit für die Antragsteller, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen,

ist zulässig. Den Antragstellern steht ein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis zur Seite und sie haben nicht rechtsmissbräuchlich gehandelt. Der Antrag ist auch hinreichend bestimmt.

a)

Ein Rechtsschutzinteresse der Antragsteller ergibt sich ohne Weiteres aus der schlüssig vorgebrachten Vertragsverletzung in Gestalt der ungerechtfertigten Entfernung aller Inhalte der Facebook-Seite „Goliathwatch“ am 12.02.2022, für die die Antragsgegnerinnen keine Rechtfertigung angeführt haben und von der sie sich bis heute nicht distanzieren, so dass eine Wiederholungsgefahr fortbesteht (zu alledem noch unten). Ein Rechtsschutzbedürfnis entfällt nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände, wenn etwa das Gericht unnützlich, unlauter oder prozesszweckwidrig bemüht wird. Dafür bestehen vorliegend keinerlei Anhaltspunkte. Auch die Tatsache, dass die Seite mittlerweile unter der ursprünglichen URL wieder freigeschaltet ist, ändert an einem berechtigten Interesse der Antragsteller an vorläufigem Rechtsschutz nichts.

b)

Die Geltendmachung des Unterlassungsanspruches ist auch nicht als rechtsmissbräuchlich anzusehen. Hierfür genügt insbesondere nicht der Umstand, dass die Antragsteller, nachdem ihre Seite nach Beantragung der einstweiligen Verfügung unter der Domain „facebook.com/goliathwatch-356497758125835“ wieder online geschaltet wurde, dies nicht von sich aus dem Landgericht mitgeteilt haben.

Das auch im Prozessrecht geltende, aus § 242 BGB abgeleitete Missbrauchsverbot verpflichtet die Parteien zu redlicher Prozessführung und verbietet den Missbrauch prozessualer Befugnisse. Kann dem Antragsteller eine planmäßig gezielte Gehörsvereitelung zur Erschleichung eines Titels vorgeworfen werden, kann ein Verfügungsantrag als rechtsmissbräuchlich zurückzuweisen sein (BVerfG, WRP 2021, 461 Rn. 13). Diese Grundsätze hat das OLG München in dem von den Antragsgegnerinnen zitierten Urteil vom 05.08.2021 – 29 U 6406/20 - in einem Fall angewandt, in dem die Antragstellerin in einem einseitig geführten Verfügungsverfahren dem Gericht außergerichtlichen fallrelevanten Schriftverkehr der Antragsgegnerin vorenthalten hatte.

Das OLG München hat ausgeführt: „[...] Denn in einem einstweiligen Verfügungsverfahren, das seitens des Gerichts einseitig geführt wird und in dem der Antragsgegner somit keine Gelegenheit hat, sich gegenüber dem Gericht entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstand zu äußern, treffen nicht nur das Gericht aus den Grundsätzen der prozessualen Waffengleichheit resultierende Pflichten, sondern hat auch der Antragsteller alles ihm Zumutbare und Mögliche zu unternehmen, um das Gericht in die Lage zu versetzen, eine sachgerechte Entscheidung darüber zu treffen, ob, wann und wie der Antragsgegner vor einer Entscheidung in der Sache einzubeziehen ist. Dazu gehört regelmäßig das unaufgeforderte und unverzügliche Einreichen eines die Streitsache betreffenden Schriftsatzes der bislang nicht am Verfahren beteiligten Gegenseite auch dann, wenn das Verfahren bereits in Gang gesetzt wurde und der außergerichtliche Schriftsatz der Gegenseite erst danach, aber vor einer Entscheidung des Gerichts die Antragstellerseite erreicht“ (OLG München, Urteil vom 5. August 2021 – 29 U 6406/20 –, Rn. 8).

Der vorliegende Fall liegt in entscheidenden Punkten anders. Das am 11.03.2022 angestrebte Verfahren wurde lediglich zu Beginn einseitig geführt, als nämlich im Rahmen eines negativen Kompetenzstreits die Sache zwischen verschiedenen Zivilkammern hin- und hergeschickt wurde, bis sich schließlich die (für Kartellsachen eigentlich unzuständige) Zivilkammer 24 am 04.04.2022 ihrer annahm und bereits mit Verfügung vom 05.04.2022 die Antragsgegnerseite beteiligte. Das Verfahren wurde also inhaltlich zu keiner Zeit einseitig geführt; bereits mit Schriftsatz vom

11.04.2022 nahmen die Antragsgegnerinnen Stellung und unterrichteten die Kammer von der aus ihrer Sicht uneingeschränkten Wiederfreischaltung der Facebook-Seite „Goliathwatch“. Es bestand mithin zu keiner Zeit die Gefahr, dass die Kammer unter Verletzung der prozessualen Waffengleichheit und unter Umgehung entscheidungserheblichen, ihr missbräuchlich vorenthaltenen Tatsachenvortrags zu Lasten der Antragsgegnerinnen entschieden hätte.

Eine „unredliche Prozessführung“ kann den Antragstellern auch deswegen nicht vorgeworfen werden, weil die Wiedereinstellung der Seiteninhalte unter anderer URL, von der die Antragsteller selbst seitens der Antragsgegnerinnen im Übrigen nicht unterrichtet worden war, aus ihrer Sicht an den Anspruchsvoraussetzungen nichts änderte. Der Vorgang entsprach weder ihrem damaligen Antrag zu 1., noch tangierte er den auf Wiederholungsgefahr gestützten Unterlassungsantrag zu 2. Den Antragstellern kam es, wie sie nachvollziehbar dargelegt haben, entscheidend auf das Auffinden der Seite unter der alten, den Nutzern bekannten Internetadresse an. Dies haben die Antragsteller durch wörtliche Aufnahme der URL in den Antrag deutlich gemacht.

Das kurzzeitige Vorenthalten dieses Umstandes vermag eine Zurückweisung der Verfügungsanträge wegen Rechtsmissbräuchlichkeit daher nicht zu begründen.

c)

Der noch anhängige Unterlassungsantrag zu 2. ist entgegen der Ansicht der Antragsgegnerinnen auch hinreichend bestimmt. Die Antragsteller präzisieren so gut, wie es prozessual möglich ist, was den Antragsgegnerinnen zukünftig verboten sein soll, indem sie dies abstrakt umschreiben und zudem ausdrücklich auf die konkrete Verletzungsform Bezug nehmen.

Die Bestimmtheit des Antrags soll den Streitgegenstand und damit den Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts festlegen und zwar so, dass der Antragsgegner erkennen kann, wogegen er sich verteidigen soll, und dass der dem Antrag folgende Tenor die Grenzen der Rechtskraft und die Vollstreckungsmöglichkeiten klar erkennen lässt (BGH GRUR 2014, 398). Die auf Unterlassung der konkreten Verletzungsform gerichteten Anträge sind regelmäßig ausreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die Bestimmtheit eines Unterlassungsanspruchs begegnet danach in der Regel keinen Bedenken, wenn der Antragsteller lediglich das Verbot einer Handlung begehrt, so wie sie begangen worden ist (vgl. BGH NJW-RR 2010, 1343, 1346).

Vorliegend lässt bereits der abstrakte Teil des Antrags klar erkennen, was die Antragsgegnerinnen zukünftig unterlassen sollen: die unter der URL <https://www.facebook.com/goliathwatch> verfügbare Seite der Antragsteller mit der Bezeichnung „Goliathwatch“ ohne Begründung und rechtliches Gehör erneut zu sperren. Schon dieser Teil des Antrags wäre bestimmt genug, um ihn befolgsam und vollstreckbar zu machen. Es besteht kein Zweifel daran, was zu tun bzw. zu unterlassen ist. Dass der Antrag so inhaltlich zu weitgehend wäre, ist eine Frage der (fehlenden) Begründetheit des Antrags, nicht aber seiner (mangelnden) Bestimmtheit.

Indem die Antragsteller ihren Antrag im Folgenden weiter präzisieren, ihn nämlich auf die konkret geschehenen Umstände der Sperrung eingrenzen und zudem beschreiben, was jedenfalls den verbotswürdigen Kern des Vorgangs ausmacht – dass nämlich die Sperrung ohne Benennung konkreter Gründe und/oder ohne vorherige Gelegenheit für die Antragsteller, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, erfolgt ist –, begegnet er erst Recht keinen Bedenken (und zwar auch inhalt-



lich nicht; dazu noch unten).

Der von den Antragstellern formulierte Antrag ist also keinesfalls zu pauschal oder gar nur Gesetzeswiederholend (welches Gesetz soll im Antrag wiederholt worden sein?), wie die Antragsgegnerinnen meinen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum diese behaupten, der Antrag sei „ohne jedwede Konkretisierung der Begleitumstände darauf gerichtet, die Antragsgegnerinnen dazu zu verurteilen, es allgemein zu unterlassen, [...]“ (vgl. z.B. Antragsserwiderung vom 13.04.2022, Seite 14). Das Gegenteil ist der Fall: Durch die Wendung „wenn dies erfolgt, wie geschehen bei dem der Sperrung am 12. Februar 2022 zugrundeliegenden und in Anlage K 16 ersichtlichen Sachverhalt [...]“ ist jedenfalls unter Heranziehung der Antragschrift in Verbindung mit dieser Anlage sowie der weiter eingereichten Anlage K 19 unzweifelhaft klar, welcher Lebenssachverhalt der in Bezug genommenen Sperrung zu Grunde lag. Streitgegenständlich ist also allein der konkrete Sperrungs- oder Deaktivierungsvorgang der Seite „www.facebook.com/goliathwatch“ am 12.02.2022, der sich so nicht kerngleich wiederholen soll.

Dass diesem Sperrvorgang ein strafrechtlich relevanter Seiteninhalt oder ein sonstiger vom Bundesgerichtshof erwähnter enger Ausnahmefall zu Grunde lag, der die vorherige Anhörung für die Antragsgegnerinnen unzumutbar machen würde, haben diese nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Ein solcher Fall ist damit vorliegend nicht streitgegenständlich, so dass die antragsgegnerseits hierzu zitierte Rechtsprechung nicht relevant ist.

Schließlich sei angemerkt, dass die Antragsteller ihren Antrag auch deshalb nicht noch konkreter fassen konnten - etwa unter Bezugnahme auf eine bestimmte Textstelle -, weil ihnen bis heute nicht mitgeteilt wurde, welcher Inhalt aus welchem Grund eigentlich beanstandet worden sei. Diese Intransparenz seitens der Antragsgegnerinnen kann prozessual nicht zu Lasten der betroffenen Antragsteller gehen.

2.

Der einstweilige Verfügungsantrag zu Ziffer 2. ist gegenüber der Antragsgegnerin zu 1) auch begründet. Die Antragsteller haben einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund glaubhaft gemacht.

a)

Den Antragstellern steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus dem mit der Antragsgegnerin zu 1) geschlossenen Nutzungsvertrag zu, so dass ein Verfügungsanspruch gegeben ist, §§ 916 Abs. 1, 920 Abs. 2, 936 ZPO.

aa)

Prozessual ist davon auszugehen, dass beide Antragsteller für die geltend gemachten Ansprüche aktivlegitimiert sind. Die diesbezüglichen Voraussetzungen bezüglich des Antragstellers zu 1) haben die Antragsgegnerinnen ausdrücklich zugestanden. Auch der Antragsteller zu 2) ist anspruchsberechtigt.

Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Antragsteller zu 2), über dessen Facebook-Account die streitgegenständliche Seite [www.facebook.com/goliathwatch](https://www.facebook.com/goliathwatch) geschaltet wird, persönlich Vertragspartner der Antragsgegnerin zu 1) ist. Daher treffen ihn die Vertragsverletzungen der Antragsgegnerin zu 1) persönlich in seinen vertraglichen Rechten. Die Antragsgegnerinnen

schreiben selbst, ein Anspruch auf Freischaltung einer Facebook-Seite könne sich allenfalls auf vertraglicher Grundlage ergeben (Schriftsatz vom 03.05.2022, Seite 15). Vertragspartner ist aber der Antragsteller zu 2).

Unbestritten vorgetragen ist weiter, dass er ein Vorstandsmitglied des Antragstellers zu 1) ist und als „Campaigner“ dessen Facebook-Seite „Goliathwatch“ als Sprachrohr für die Meinungsäußerungen des Vereins und seiner Vorstände nutzt. Der Antragsteller zu 2) ist durch die Deaktivierung der Seite damit in seinen Veröffentlichungsmöglichkeiten behindert. Seine Aktivlegitimation ist mithin gegeben.

bb)

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht den Antragstellern aus §§ 241 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 280 Abs. 1, 311 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 sowie aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog zu.

(1)

Die Antragsgegnerin zu 1) hat ihre aus dem mit dem Antragsteller zu 2) geschlossenen Nutzungsvertrag resultierenden Pflichten verletzt. Der Antragsteller zu 1) kann, sofern man ihn nicht mit der Antragsgegnerin bereits selbst als Vertragspartner im Hinblick auf die Facebook-Seite „Goliathwatch“ ansieht, gemäß § 311 Abs. 3 Satz 1 BGB ebenfalls Rechte aus diesem Schuldverhältnis herleiten.

Es ist unstrittig und gerichtsbekannt, dass sich die Antragsgegnerin zu 1) im Rahmen des Nutzungsvertrags gegenüber den Nutzern verpflichtet, diesen ihre Produkte und Dienste zur Verfügung zu stellen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, mit anderen Nutzern in Kontakt zu treten und sich mit ihnen auszutauschen, insbesondere Nachrichten zu senden und Daten wie Texte, Fotos und Videos zu teilen. Daraus folgt, dass die Antragsgegnerin Beiträge, die die Antragsteller in ihr Netzwerk eingestellt haben, nicht grundlos löschen darf (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20 –, BGHZ 230, 347-389, Rn. 28; Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 192/20 –, Rn. 40 Urteil vom 27. Januar 2022 – III ZR 12/21 –, Rn. 34). Dies muss erst recht gelten, wenn die Antragsgegnerin zu 1), wie im vorliegenden Fall, nicht nur einzelne Beiträge löscht, sondern die gesamte Facebook-Seite über einen längeren Zeitraum deaktiviert, so dass deren kompletter Inhalt nicht mehr einsehbar ist.

Soweit die Antragsgegnerinnen darauf verweisen, dass es bei den den o.g. BGH-Urteilen zu Grunde liegenden Sachverhalten um Beitragsentfernungen und (vorübergehende) Nutzungsbeschränkungen ging, hier hingegen eine (vorübergehende) Deaktivierung einer Facebook-Seite vorgenommen worden sei, so dass die BGH-Entscheidungen für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung seien, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Die gänzliche Deaktivierung einer kompletten Seite stellt eine noch deutlich weiterreichende Beschränkung des Nutzers dar, die sich erst recht als Vertragsverletzung erweist.

(2)

Die Antragsgegnerin zu 1) hat für diese Deaktivierung bis heute keine stichhaltige Begründung geliefert. Sie hat sich zur Rechtfertigung insbesondere nicht auf ihre Nutzungsbedingungen oder Gemeinschaftsstandards berufen, so dass es vorliegend dahinstehen kann, dass der BGH in den eben zitierten Entscheidungen entsprechende Klauseln für unwirksam befunden hat. Insbesondere in Anbetracht der in diesen Entscheidungen dargelegten Einstrahlung der Grundrechte auf die

Verträge der Antragsgegnerin zu 1) steht aber fest, dass für die Entfernung von Inhalten und die Sperrung von Nutzerkonten ein sachlicher Grund bestehen muss (BGH, Urteil vom 27. Januar 2022 – III ZR 12/21 –, Rn. 49). Einen solchen hat die Antragsgegnerin nicht genannt und er ist in Anbetracht des in Anlage K 19 eidesstattlich versicherten Sachverhaltes auch nicht ersichtlich. Eine Vertragsverletzung durch die Antragsgegnerin zu 1) liegt damit klar auf der Hand.

(3)

Der BGH hat in den von ihm entschiedenen Konstellationen ausgeführt, dass sich bei der Verletzung von Vertragspflichten aus § 280 Abs. 1 BGB ein Unterlassungsanspruch ergeben kann (BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20 –, BGHZ 230, 347-389, Rn. 102). Zwar dauerten dort die Vertragsverletzungen - in Gestalt der Entfernung des Beitrags der Klägerin - teilweise noch an, während vorliegend seit Ende April 2022 die Seite „Goliathwatch“ unter der ursprünglichen URL wieder freigeschaltet und benutzbar ist. Dies ändert aus Sicht des Senats am Bestehen eines vertraglichen Unterlassungsanspruchs indessen nichts. Gemäß § 241 Abs. 1 BGB ist der Gläubiger kraft des Schuldverhältnisses berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Dieses Recht ist bei einem Dauerschuldverhältnis wie dem vorliegenden Nutzungsvertrag auch in die Zukunft gerichtet. Es lässt sich umgekehrt auch als Unterlassungsanspruch fassen: Der Schuldner hat dem Gläubiger die vertragliche Nutzungsmöglichkeit einzuräumen, mithin ihr Vorenthalten zu unterlassen. Dementsprechend statuiert § 241 Abs. 1 Satz 2 BGB, dass die Leistung auch in einem Unterlassen bestehen kann. Eine noch andauernde Verletzung ist daher nicht Voraussetzung für den vertraglichen Unterlassungsanspruch.

(4)

Entscheidende Voraussetzung sowohl für diesen, als auch für den konkurrierenden gesetzlichen Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB ist das Vorliegen einer Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr. Vorliegend folgt eine tatsächliche Vermutung für eine Wiederholungsgefahr aus der bereits begangenen Pflichtverletzung der Antragsgegnerin zu 1) (vgl. erneut BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20 –, BGHZ 230, 347-389, Rn. 103).

Anhaltspunkte für eine Widerlegung der Vermutung sind nicht ersichtlich. Vielmehr besteht eine Wiederholungsgefahr schon deswegen fort, weil die Antragsgegnerin zu 1) im Rahmen dieses Verfahrens weiterhin die Auffassung vertritt, zur ohne Begründung und rechtliches Gehör erfolgten Deaktivierung der antragstellerischen Facebook-Seite berechtigt gewesen zu sein. Ihr gesamter Vortrag legt die Vermutung nahe, dass die Antragsteller auch künftig mit entsprechenden Reaktionen auf Facebook-kritische Äußerungen zu rechnen haben.

Die Antragsgegnerin zu 1) hat bis heute nicht erklärt, warum und in Bezug auf welchen Inhalt der Seite „Goliathwatch“ sie diese am 12.02.2022 deaktiviert hat. Ihre schwachen Andeutungen in Richtung eines möglichen Verdachts einer Urheberrechtsverletzung wurden weder nach der Sperrung, noch im Laufe dieses Rechtsstreits auch nur ansatzweise präzisiert. Sie ermöglichen es weder den Antragstellern, noch dem Gericht, nachzuvollziehen, ob und inwiefern dies ein einmaliger, sich nicht wiederholender Vorgang gewesen sein soll. Die Antragsteller befürchten vielmehr zu Recht eine jederzeitige Wiederholung dieses gravierenden Vertragsverstoßes, den die Antragsgegnerin zu 1) erst in Anbetracht dieses Verfügungsverfahrens sukzessive abgestellt hat. Diese Befürchtung wird verstärkt durch die beharrliche Verteidigung ihres Verhaltens seitens der

Antragsgegnerin zu 1). Eine gegenläufige Erklärung – nicht einmal strafunbewehrt – hat sie zu keiner Zeit abgegeben.

cc)

Der Verfügungsantrag zu Ziffer 2. ist entgegen der Ansicht der Antragsgegnerinnen auch nicht zu weit gefasst. Er umfasst insbesondere kein erlaubtes Verhalten. Hier ist erneut darauf zu verweisen, dass die Antragsteller auf die konkrete Verletzungsform Bezug nehmen und überdies den Kern des verbotswürdigen Verhaltens klar beschreiben, wobei sie die Vorgaben der o.g. BGH-Rechtsprechung zu wirksamen Nutzungsbedingungen zu berücksichtigen versuchen.

Soweit die Antragsgegnerinnen anführen, der Antrag lasse unberücksichtigt, dass es nach der oben zitierten BGH-Rechtsprechung möglich bleiben müsse, z.B. strafrechtlich relevante Inhalte sofort zu löschen, geht dies an der Sache vorbei. Indem die Antragsteller in ihrem Antrag ausdrücklich auf den hier zu Grunde liegenden Sachverhalt Bezug nehmen, sind solche Konstellationen nicht streitgegenständlich und mithin vom Verbot nicht umfasst. Der Sperrung vom 12.02.2022 lag kein vom BGH gemeinter „eng begrenzter Ausnahmefall“ zu Grunde.

Ausweislich ihres klar begrenzten Antrags wollen die Antragsteller gerade nicht pauschal verhindern, dass von ihnen veröffentlichte Inhalte per se nicht gesperrt werden können. Eine unverzügliche Sperrung etwa gemäß § 3 Abs. 2 NetzDG auf Grund eines offensichtlich rechtswidrigen Inhalts wäre von dem hiesigen Antrag zu 2) in keiner Weise umfasst. Der Antrag bezieht sich allein auf den hier konkreten Sachverhalt, wie er sich aus der Antragsschrift in Verbindung mit Anlagen K 16 und K 19 ergibt, nämlich die anlasslose Deaktivierung der kompletten Seite der Antragsteller ohne vorherige Anhörung und/oder nachträgliche Begründung. Die Antragsteller haben das zu unterlassende Verhalten so weit es ihnen möglich war konkretisiert. Die notwendige Verallgemeinerung geht nicht über kerngleiche Verstöße hinaus. Der Antragsgegnerin zu 1) bliebe es mithin unbenommen, die Seite bei berechtigtem Anlass zukünftig zu sperren, wenn sie konkrete Gründe benennt und/oder den Antragstellern eine vorherige Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

Es geht vorliegend auch nicht um den Fall einer Deaktivierung in Folge von Kündigung, so dass auch der diesbezügliche Vortrag der Antragsgegnerinnen zu den Voraussetzungen hierfür am Fall vorbeigeht.

Soweit die Antragsgegnerinnen schließlich fein zwischen „Sperrungen“ und „Deaktivierungen“ unterscheiden und meinen, für erstere hätten die Antragsteller schon keine Begehungsfahr dargelegt und ihr Unterlassungsantrag sei deshalb unbegründet, ist dem wiederum nicht zu folgen. Es erschließt sich nicht, warum unter den Begriff „Sperrung“ nur eine Nutzungsbeschränkung in Form einer „Read-Only“-Funktion fallen sollte, nicht aber eine Abschaltung der Seite und inwiefern eine „Deaktivierung“ den Nutzer weniger einschränken sollte und deshalb geringeren Anforderungen unterliegen sollte als eine solche „Sperrung“. Das Gegenteil scheint dem Senat näher zu liegen.

b)

Die Antragsteller haben auch das Vorliegen eines Verfügungsgrundes glaubhaft gemacht, §§ 935, 940 ZPO.

Der Verfügungsgrund besteht in der (objektiv begründeten) Besorgnis, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Gläubigers vereitelt oder

wesentlich erschwert werden könnte. In der vorliegenden Konstellation geht es um die Besorgnis, dass ohne gerichtliche Anordnung bei erneuter Vertragsverletzung in Form einer unberechtigten Seitensperrung den Antragstellern wesentliche Nachteile drohen. Das Vorliegen eines Verfügungsgrundes ist unter Abwägung der einander im Einzelfall gegenüberstehenden Parteiinteressen zu prüfen. Gegen das Interesse der Antragsteller an der alsbaldigen Untersagung ist das Interesse der Antragsgegnerinnen abzuwägen, nicht aufgrund eines bloß summarischen Verfahrens mit einem Verbot belegt zu werden. Diese Interessenabwägung führt vorliegend zur Annahme der erforderlichen Dringlichkeit.

Die Antragsteller haben die Eilbedürftigkeit und damit das Erfordernis einer einstweiligen Verfügung zu Recht damit begründet, dass sie angesichts der offenbar willkürlichen Sperrung ihrer Seite ohne gerichtliche Regelung dauerhaft in ihrer Meinungsfreiheit beschränkt werden, da sie bei den Antragsgegnerinnen evt. missfallenden Beiträgen stets um die Offenhaltung ihrer Seite fürchten müssen. Hierbei fällt besonders ins Gewicht, dass es sich bei Facebook um eine für die Antragsteller wesentliche Plattform für ihre Meinungskundgebungen handelt. Da die Antragsgegnerinnen die Deaktivierung der „Goliathwatch“-Seite nach wie vor für rechtmäßig erachten, müssen die Antragsteller eine jederzeitige Wiederholung der Abschaltung fürchten. Diese würde den Antragsteller zu 1) erneut schwer in seiner politischen Arbeit beschränken. Hierzu sei auf folgende Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in einem anderen Facebook-Fall Bezug genommen:

„Die Antragstellerin bedient sich des Angebots der Antragsgegnerin, das nach deren Werbeangaben von über 30 Millionen Menschen in Deutschland monatlich genutzt wird, um ihre politischen Auffassungen darzulegen und zu Ereignissen der Tagespolitik Stellung zu nehmen. Die Nutzung dieses von der Antragsgegnerin zum Zweck des gegenseitigen Austausches und der Meinungsäußerung eröffneten Forums ist für die Antragstellerin von besonderer Bedeutung, da es sich um das von der Nutzerzahl her mit Abstand bedeutendste soziale Netzwerk handelt. Gerade für die Verbreitung von politischen Programmen und Ideen ist der Zugang zu diesem nicht ohne weiteres austauschbaren Medium von überragender Bedeutung. Durch den Ausschluss wird der Antragstellerin eine wesentliche Möglichkeit versagt, ihre politischen Botschaften zu verbreiten und mit Nutzern des von der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens betriebenen sozialen Netzwerks aktiv in Diskurs zu treten. Diese Möglichkeiten blieben ihr bei Nichterlass einer einstweiligen Anordnung verwehrt und würden dazu führen, dass die Wahrnehmbarkeit der Antragstellerin und ihrer Foren für diese Zeit in erheblichem Umfang beeinträchtigt wäre“ (BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 22. Mai 2019 – 1 BvQ 42/19 –, Rn. 19).

Auf Seiten der Antragsgegnerinnen sind hingegen keine schutzwürdigen Interessen erkennbar, die gegen eine – in engen Grenzen gezogene – vorläufige Untersagung ihres offensichtlich vertragswidrigen Verhaltens sprechen würden. Zu ihrem Vortrag sei ergänzend angemerkt, dass die Antragsteller vorliegend mitnichten eine Leistungsverfügung und damit eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache begehren. Die Antragsteller beantragen ausdrücklich keine Leistung in Form einer Auskunft, sondern die Unterlassung zukünftiger Seitensperrungen. Dieses Unterlassen grenzen sie auf Fälle ein, in denen ohne Benennung konkreter Gründe und/oder ohne vorherige Gelegenheit für die Antragsteller, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, gesperrt wird. Ent-

sprechende Formulierungen sind ein gängiger Weg, Unterlassungsansprüche sachgerecht auf verbotswürdige Vorgänge zu beschränken. Eine Leistungsverfügung, die grundsätzlich nur bei Not- und Zwangslagen in Betracht kommt, wenn der Gläubiger darlegen und glaubhaft machen kann, auf die Erfüllung dringend angewiesen zu sein, liegt hier schon deshalb nicht vor, weil es nicht darum geht, den Antragstellern im Verfügungsverfahren eine zusätzliche Leistungsposition zu verschaffen, sondern die Antragsgegnerin zu 1) lediglich vorläufig daran gehindert werden soll, sie an der Ausübung ihrer bereits durch den Nutzungsvertrag eingeräumten Rechte durch Sperrung und Löschung zu hindern (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 4. Oktober 2021 – 4 W 625/21 –, Rn. 8). Auf die engen Voraussetzungen einer Leistungsverfügung kommt es damit vorliegend nicht an.

Da auch ein dringlichkeitsschädliches Zuwarten der Antragsteller nicht vorlag, sind die Voraussetzungen der §§ 935, 940 ZPO gegeben.

3.

Der geltend gemachte Verfügungsanspruch ist gegenüber der Antragsgegnerin zu 2) hingegen nicht begründet. Diese ist bei Zugrundelegung des beiderseitigen Sachvortrags nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit passivlegitimiert. Gegen sie besteht weder ein vertraglicher, noch ein kartellrechtlicher Unterlassungsanspruch.

a)

Die Antragsgegnerinnen haben insoweit substantiiert vorgetragen, dass die Antragsgegnerin zu 2) weder die Facebook-Dienste zur Verfügung stellt, noch Vertragspartnerin der Nutzer wird, sondern für Marketingaufgaben in Deutschland zuständig sei. Nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere den Meta-Nutzungsbedingungen, Anlage AG 1, werden den Nutzern sämtliche Produkte von der Antragsgegnerin zu 1) bereitgestellt und sämtliche vertragliche Vereinbarungen bestehen ausschließlich zu dieser. Dem sind die Antragsteller, die für die Voraussetzungen ihrer Ansprüche nach allgemeinen Regeln darlegungs- und glaubhaftmachungsbekannt sind, nicht hinreichend entgegengetreten. Der Vortrag der Antragsteller zur Einflussnahme der Antragsgegnerin zu 2) auf Kontosperrungen ist insbesondere nicht substantiiert genug, um die Antragsgegnerseite insoweit in einer sekundären Darlegungslast zu sehen. Auch die vorgetragene zeitliche Koinzidenz zwischen der Demonstration des Antragstellers zu 1) vor der Zentrale der Antragsgegnerin zu 2) und der Seitenspernung im Februar 2022 ebenso wie zwischen der Antragseinreichung bei Gericht und der „Freischaltung“ der Facebook-Seite am 11.03.2022 ändern hieran nichts. Im Zeitalter sekundenschneller elektronischer Kommunikation ist es genauso wahrscheinlich, dass die Antragsgegnerin zu 1) die streitgegenständlichen Änderungen bezüglich der Facebook-Seite „Goliathwatch“ vorgenommen hat. Auch in der insoweit vom Senat gesichteten Rechtsprechung findet sich keine Entscheidung, nach der die Antragsgegnerin zu 2) für vergleichbare Seiten- oder Account-Sperrungen deutscher Facebook-Nutzer haftet.

b)

Ein Anspruch gegen die Antragsgegnerin zu 2) ergibt sich auch nicht aus Kartellrecht, §§ 33 Abs. 1, 19 Abs. 1 GWB.

Nach § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 4 GWB ist der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen verboten. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor,

wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar anders behandelt als gleichartige Unternehmen (Nr. 1) oder sich weigert, ein anderes Unternehmen gegen angemessenes Entgelt mit einer solchen Ware oder gewerblichen Leistung zu beliefern, insbesondere ihm Zugang zu Daten, zu Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen zu gewähren, und die Belieferung oder die Gewährung des Zugangs objektiv notwendig ist, um auf einem vor- oder nachgelagerten Markt tätig zu sein und die Weigerung den wirksamen Wettbewerb auf diesem Markt auszuschalten droht, es sei denn, die Weigerung ist sachlich gerechtfertigt (Nr. 4).

Nach § 33 Abs. 1 GWB ist, wer hiergegen verstößt, gegenüber dem Betroffenen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Es kann dahinstehen, ob die Antragsteller Betroffene im Sinne des § 33 Abs. 3 GWB sind. Jedenfalls sind die Voraussetzungen des § 19 GWB nicht glaubhaft gemacht.

Die Antragsteller beschränken ihren Vortrag zu den Voraussetzungen dieser Normen auf das Tatbestandsmerkmal der marktbeherrschenden Stellung der Antragsgegnerinnen – welche unstreitig und gerichtsbekannt ist – und die Behauptung, in dem anlass- und anhörungslosen Abbruch von laufenden Geschäftsbeziehungen liege ein Marktmissbrauch. Dies ist auch im einstweiligen Verfügungsverfahren nicht hinreichend.

Es scheint bereits fraglich, ob der Antragsteller zu 1) als gemeinnütziger Verein überhaupt als „anderes Unternehmen“ im Sinne der o.g. Regelbeispiele des § 19 GWB anzusehen und damit anspruchsberechtigt ist. Hinsichtlich des Antragstellers zu 2) ist dies ohnehin ausgeschlossen. Diese Regelungen sind vom persönlichen Schutzbereich her als reine B2B-Verbote ausgestaltet. Verhaltensweisen gegenüber privaten Endverbrauchern werden von den Nr. 1, 4 und 5 nicht erfasst; als solcher hat der Antragsteller zu 2) aber den Nutzungsvertrag mit der Antragsgegnerin zu 1) geschlossen. Auch ein Anspruch aus der Generalklausel des § 19 Abs. 1 GWB ist nicht glaubhaft gemacht. Auch hier gilt, dass Verstöße gegen Rechtsnormen, welche nicht den Inhalt von Marktbeziehungen zum Gegenstand haben oder auf sie einwirken, keinen Verstoß gegen Abs. 1 begründen können (Bechtold/Bosch/Bechtold/Bosch, 10. Aufl. 2021, GWB § 19 Rn. 5).

Das Verhalten der Antragsgegnerin zu 1) – die Deaktivierung der Seite [www.facebook.com/goliathwatch](https://www.facebook.com/goliathwatch) – stellt sich zwar als Vertragsverletzung dar, bei vorläufiger Würdigung aber nicht unbedingt als Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung im Sinne einer Folge ihrer überragenden Marktstellung. Es fehlt an einer missbräuchlichen Ausnutzung dieser Marktmacht im Sinne des § 19 Abs. 1 GWB a.F. Der Senat verkennt nicht, dass die 10. GWB-Novelle 2021 die Tatbestandshandlung von der missbräuchlichen Ausnutzung auf „Missbrauch“ geändert hat. Allerdings darf die Änderung nicht so verstanden werden, dass § 19 Abs. 1 für jede Art von rechtswidrigem Verhalten durch marktmächtige Unternehmen anwendbar ist (vgl. Bechtold/Bosch a.a.O., Rn. 5). Es bedarf nach wie vor schädlicher Auswirkungen auf den Wettbewerb (vgl. BGH, Beschluss vom 23. Juni 2020 – KVR 69/19 –, BGHZ 226, 67-116, Rn. 71 m.w.N. – Facebook).

Vorliegend scheint die Deaktivierung der antragstellerischen Facebook-Seite nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus wettbewerblichen Gründen und der Position der Marktstärke heraus vorgenommen zu sein. Zwar hat die Antragsgegnerin zu 1) wie ausgeführt keine nachvoll-

ziehbare Begründung für die Abschaltung geliefert. Der Vortrag der Antragsteller, die Seitensperre habe der Repression unliebsamer, gegen Facebook gerichteter Inhalte und Aktionen dienen sollen, scheint aber möglich. Dann hätten aber die Antragsgegnerinnen auch dann, wenn ihre Social-Media-Plattform nur einen kleinen Marktanteil inne hätte, genauso gehandelt. Ihr Verhalten wäre bei funktionierendem Wettbewerb in gleicher Weise zu erwarten. Der Zusammenhang zwischen der Marktmacht der Antragsgegnerinnen und der hier konkreten Handlung liegt jedenfalls nicht auf der Hand.

Anders als in dem der Entscheidung „Facebook“ des BGH (Beschluss vom 23. Juni 2020 – KVR 69/19 –, BGHZ 226, 67-116) zu Grunde liegenden Sachverhalt geht es vorliegend nicht um die grundsätzliche Ausgestaltung der Nutzungskonditionen, sondern eine Vertragsverletzung im Einzelfall. Deren kartellrechtlicher Bezug ist nicht hinreichend dargelegt.

4.

Die Kostenentscheidung bezüglich des noch anhängigen Teils beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit der sog. „Baumbach’schen Formel“ entsprechend dem oben ausgeführten anteiligen Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten.

Bezüglich des übereinstimmend für erledigt erklärten Antrags zu 1. folgt die Kostenentscheidung aus § 91a Abs. 1 ZPO. Nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des bis dahin geltenden Sach- und Streitstandes sind die Kosten hierfür ebenso zu verteilen wie bezüglich des noch anhängigen Teils.

Der ursprünglich zu Ziffer 1. gestellte Antrag war gegenüber der Antragsgegnerin zu 1) zulässig und begründet. Die Antragsteller hatten gegen die Antragsgegnerin zu 1) gemäß § 280 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB einen Anspruch darauf, die vormals unter der URL <https://www.facebook.com/goliathwatch> verfügbare – am 12.02.2022 gesperrte – Seite der Antragsteller mit der Bezeichnung „Goliathwatch“ zu entsperren und damit den Antragstellern die Nutzung der Funktionen von [www.facebook.com](https://www.facebook.com) wieder einzuräumen.

Wie oben ausgeführt, hat der BGH (u.a. Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 192/20 –, Rn. 39 ff.) einen vertraglichen Anspruch auf Wiederfreischaltung gelöschter Beiträge bejaht. Dieser Anspruch muss erst Recht gelten, wenn, wie vorliegend, nicht nur einzelne Beiträge entfernt wurden, sondern die gesamte Facebook-Seite eines Nutzers mit sämtlichen Inhalten abgeschaltet bzw. deaktiviert wurde. Als Naturalrestitution ist die Seite so wie beantragt zu entsperren und sind die Facebook-Dienste wieder einzuräumen. Dieser Anspruch bestand aus den oben ausgeführten Gründen allerdings nur gegenüber der Antragsgegnerin zu 1). Gegenüber der Antragsgegnerin zu 2) war er von vornherein unbegründet.

Die Erledigung dieses Antrags trat entgegen der Ansicht der Antragsgegnerinnen nicht bereits vor Rechtshängigkeit ein. Im Zeitpunkt der Einreichung des Verfügungsantrags am Morgen des 11.03.2022 – in einstweiligen Verfügungsverfahren kommt es insoweit auf den Zeitpunkt des Anhängigmachens an – war die streitgegenständliche Seite noch nicht erreichbar. Die Wiederherstellung unter anderer URL erfolgte erst im Laufe dieses Tages, die Antragsteller nahmen hiervon frühestens am 12.03.2022 Kenntnis. Diese Freischaltung (einer Kopie) der Seite unter einer anderen URL erfüllte den geltend gemachten Anspruch der Antragsteller aber auch nicht. Denn die streitgegenständliche Seite „Goliathwatch“ war unter ihrer ursprünglichen, im Antrag zu 1. wieder-



gegebenen URL eben nicht verfügbar. Vielmehr fand sich unter dieser Adresse die auf Seite 6 des antragstellerischen Schriftsatzes vom 25.04.2022 (Bl. 112 d.A.) eingeblendete Fehlermeldung: „Diese Seite ist nicht verfügbar. Der Link ist möglicherweise defekt oder die Seite wurde manuell entfernt. Überprüfe, ob du den richtigen Link eingegeben hast.“ Dass dies die Antragsteller nicht klaglos stellte, liegt auf der Hand. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Erwägungen des Landgerichts im angefochtenen Beschluss verwiesen werden.

Eine vollständige Erledigung des Antrags zu 1. durch Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs in Gestalt der Wiederfreigabe der Facebook-Seite unter der ursprünglichen Domain [www.facebook.com/goliathwatch](http://www.facebook.com/goliathwatch) erfolgte unstreitig erst Ende April 2022 und damit lange nach Einreichung des Verfügungsantrags. Damit entspricht es billigem Ermessen, die Kostenverteilung entsprechend derjenigen bezüglich des hier beschiedenen Antrags zu 2. vorzunehmen. Es ergeben sich damit insgesamt einheitliche Kostenquoten.

5.

Den Streitwert bemisst der Senat ebenso wie das Landgericht, zum hiesigen Verfahrensstand also mit 20.000 Euro zuzüglich der auf den erledigten Teil entfallenden Kosten. Der Wert rechtfertigt sich aus der großen Bedeutung, die Veröffentlichungen auf der streitgegenständlichen Facebook-Seite für die Antragsteller haben und der Länge der Zeitspanne, binnen derer die Seite zunächst gar nicht, später unter anderer, schwer auffindbarer URL erreichbar war. Die vom Landgericht für jeden (ursprünglichen) Antrag jedes Antragstellers gegen jede Antragsgegnerin angesetzte Summe von 5.000 Euro scheint hierfür angemessen.

Blömer  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Dr. Hewicker  
Richter  
am Oberlandesgericht

Ellerbrock  
Richterin  
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 06.07.2022

Kunze, JAng  
Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle